

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, 15. November 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 164 Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars.

Vom 5. September 1986. (GVBl. S. 117)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 7 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) die nachstehende Verordnung für die Übernahme von Bewerbern für das Pfarrvikariat:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Anstellung von Kandidaten der Theologie erfolgt halbjährlich im Anschluß an die zweite theologische Prüfung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat legt im Rahmen seiner Personalplanung und nach Maßgabe des Stellenplans jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Übernahmeverfahrens die Zahl der Stellen fest, die zum bevorstehenden Einstellungstermin besetzt werden sollen. In der Regel richtet sich die Anzahl der zu besetzenden Stellen nach der Zahl der Stellen, die bis zum Ablauf des der zweiten theologischen Prüfung vorausgehenden Monats besetzbar geworden sind.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Besetzung eines angemessenen Teiles freier Stellen auf einen späteren Einstellungstermin vorsehen, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zu Erzielung von vergleichbaren Anstellungschancen zwischen den sich

im Lehrvikariat befindlichen Ausbildungsgruppen erforderlich erscheint.

§ 2

Übernahmeentscheidung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag eines Bewerbers auf Übernahme in das Pfarrvikariat (§ 1 Pfarrvikarsgesetz).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat richtet sich bei seiner Entscheidung nach einem Punktesystem, das die Ergebnisse der beiden theologischen Prüfungen und das Votum einer Kommission einbezieht.

(3) Die Bewerber werden in der Regel in der Rangfolge der erreichten Gesamtpunktzahl auf die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellten Stellen übernommen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann von der Rangfolge abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen. Bei annähernd gleicher Gesamtpunktzahl mehrerer Bewerber können soziale Gesichtspunkte (z.B. Lebensalter und Familienstand) berücksichtigt werden.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die Übernahmeentscheidung unverzüglich nach dem Abschluß der Gespräche der Kommission mit allen Bewerbern.

§ 3

Punktesystem

(1) Die für die Übernahme in das Lehrvikariat maßge-

bende Gesamtnote der ersten theologischen Prüfung und die Gesamtnote der zweiten theologischen Prüfung werden im Verhältnis 1:2 zu einer kombinierten Gesamtprüfungsnote addiert.

(2) Der Gesamtprüfungsnote werden folgende Punkte zugeordnet:

1,00	—	1,50	=	24	Punkte
1,51	—	1,60	=	23	Punkte
1,61	—	1,70	=	22	Punkte
1,71	—	1,80	=	21	Punkte
1,81	—	1,90	=	20	Punkte
1,91	—	2,00	=	19	Punkte
2,01	—	2,10	=	18	Punkte
2,11	—	2,20	=	17	Punkte
2,21	—	2,30	=	16	Punkte
2,31	—	2,40	=	15	Punkte
2,41	—	2,50	=	14	Punkte
2,51	—	2,60	=	13	Punkte
2,61	—	2,70	=	12	Punkte
2,71	—	2,80	=	11	Punkte
2,81	—	2,90	=	10	Punkte
2,91	—	3,00	=	9	Punkte
3,01	—	3,10	=	8	Punkte
3,11	—	3,20	=	7	Punkte
3,21	—	3,30	=	6	Punkte
3,31	—	3,40	=	5	Punkte
3,41	—	3,50	=	4	Punkte
3,51	—	3,60	=	3	Punkte
3,61	—	3,70	=	2	Punkte
3,71	—	3,80	=	1	Punkte
ab 3,81				0	Punkte

(3) Die Kommission kann dem Bewerber bis zu 12 Punkten erteilen. Dabei werden vier Bewertungskategorien gebildet, denen folgende Punkte zugeordnet werden:

sehr gut geeignet	—	9–12	Punkte
gut geeignet	—	5–8	Punkte
ausreichend geeignet	—	1–4	Punkte
nicht geeignet	—	0	Punkte

§ 4

Kommission

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für das jeweilige Übernahmeverfahren berufen. Ihr gehören an:

1. ein erfahrener Theologe (z. B. Pfarrer oder Dekan),
2. ein erfahrenes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Synode),
3. der Personalreferent oder ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
4. ein juristischer Mitarbeiter des Personalreferats.

Mindestens ein Mitglied der Kommission soll jeweils eine Frau sein.

(2) Zwischen einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied sollen keine verwandtschaftlichen oder besondere persönliche Beziehungen bestehen.

§ 5

Verfahren

(1) Die Kommission bildet ihr Urteil über die Eignung des Bewerbers für den Pfarrdienst durch ein Gespräch mit dem Bewerber.

(2) Den Mitgliedern der Kommission liegen folgende Unterlagen vor:

1. eine Namensliste mit den persönlichen Daten des Bewerbers,

2. eine Darstellung des Bewerbers über seinen Lebens- und Bildungsgang mit Lichtbild,
3. die Ergebnisse der ersten und zweiten theologischen Prüfung,
4. gegebenenfalls Angaben zu besonderen persönlichen Lebensumständen.

(3) Die Kommission berät über jeden Bewerber. Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander. Die Punkte werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder geteilt. Jedes Kommissionsmitglied kann seine Einzelbewertung bis zum Abschluß aller Gespräche ändern.

§ 6

Wiederbewerbungen, Zusatzpunkte

(1) Wiederbewerber führen erneut ein Gespräch mit der Kommission. Sie reichen dazu die Bewerbungsunterlagen spätestens drei Monate vor dem Übernahmetermin beim Evangelischen Oberkirchenrat ein.

(2) Wiederbewerber, die sich in einem Projekt nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 8. November 1983 bewährt haben, erhalten zwei Zusatzpunkte je Jahr Projektarbeit (höchstens sechs Zusatzpunkte für drei Jahre). Dasselbe gilt für eine vergleichbare Tätigkeit (z. B. eine Missionstätigkeit über EMS), die gemäß § 1a des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars ganz oder teilweise auf den Probedienst angerechnet werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet darüber, ob die Tätigkeit vergleichbar ist.

(3) Die Kommission stellt anhand der vorliegenden Unterlagen (Bericht des Bewerbers über seine Arbeit, Dienstzeugnis) und aufgrund ihres persönlichen Eindrucks fest, ob sich der Wiederbewerber in dem Projekt bzw. in der anderen Tätigkeit bewährt hat.

§ 7

Niederschrift

(1) Die Kommission zieht einen Protokollführer zu, der das Ergebnis der Bewertung in einer Niederschrift festhält.

(2) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß der Bewerber für den Pfarrdienst ungeeignet ist (0 Punkte), wird die Begründung in der Niederschrift festgehalten. Das gleiche gilt für ein Minderheitsvotum auf Antrag.

§ 8

Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder gilt § 139 der Grundordnung.

§ 9

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

(1) Im Herbst 1986 können diejenigen Wiederbewerber Zusatzpunkte nach § 6 erhalten, die bis 30. September 1986 mindestens sechs Monate lang in einem Projekt gearbeitet oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben.

(2) Diese Verordnung tritt am 5. September 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dr. G o b l e r

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 165 Musterdienstanweisung für Pfarramtssekretärinnen.

Vom 11. Juni 1986. (KABl. S. 243)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat in der Sitzung am 11. Juni 1986 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsregelungsgesetz – ARRg) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95; RS 770) folgende Musterdienstanweisung für Pfarramtssekretärinnen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRg veröffentlicht wird.

Musterdienstanweisung für Pfarramtssekretärinnen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Pfarramtssekretärin hat als kirchliche Mitarbeiterin teil an den Aufgaben des Amtes der Kirche (Art. 13 Kirchenverfassung). Als kirchliche Mitarbeiterin leistet sie den ihr anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft und bemüht sich, ihr fachliches Können auch durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu erweitern. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterin im kirchlichen Dienst übernommen hat. Dem Auftrag der Kirche, das Wort Gottes und die Versöhnung zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen, widersprüche ein Arbeitskampf im kirchlichen Bereich.

(2) Die Pfarramtssekretärin erhält die Weisungen vom Pfarramtsvorstand (§ 60 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung). Sie hat Anspruch auf Unterstützung in ihren Dienstobliegenheiten durch den Kirchenvorstand und den Pfarramtsvorstand.

§ 2

Dienstaufgaben

(1) Der Mitarbeiterin obliegen Dienstaufgaben insbesondere in folgenden Arbeitsbereichen:

(2) Besucherverkehr, Posteinlauf und -auslauf, Schreibdienst, Registratur, Gemeindekartei, Kirchenbuchwesen, Gabenkasse und Friedhofsverwaltung.*)

(3) Einzelheiten ergeben sich aus der anliegenden Aufstellung.

§ 3

Informationspflicht

Die Pfarramtssekretärin ist verpflichtet, dem Pfarramtsvorstand und den Sprengelpfarrern Informationen, die für die Genannten von Bedeutung sind und die sie in ihrer dienstlichen Eigenschaft erhalten hat, weiterzugeben.

*) Aus dem nachfolgenden Katalog sind die für den konkreten Einsatzort zutreffenden Aufgaben auszuwählen. Nichtzutreffendes ist zu streichen. Dabei ist darauf zu achten, daß der Pfarramtssekretärin nur so viele Aufgaben übertragen werden, daß die im Dienstvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten wird.

§ 4

Schweigepflicht

Die Pfarramtssekretärin ist verpflichtet, Stillschweigen gegen jedermann über alle Angelegenheiten zu bewahren, soweit dies der Sache nach erforderlich (z. B. keine Weitergabe seelsorgerlicher Angelegenheiten, persönlicher und sachlicher Daten aller Art) oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung des Pfarramtsvorstands einzuholen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ort, Datum

Vertreter des Dienstgebers

Mitarbeiterin

Anlage

Katalog möglicher Dienstaufgaben einer Pfarramtssekretärin

Aus dem nachfolgenden Katalog sind die für den konkreten Einsatzort zutreffenden Aufgaben auszuwählen. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Dabei ist darauf zu achten, daß der Pfarramtssekretärin nur so viele Aufgaben übertragen werden, daß die im Dienstvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten wird.

Der Mitarbeiterin obliegen folgende Dienstaufgaben:

1. Besucherverkehr
 - a) Auskunftserteilung, soweit möglich
 - b) Telefondienst
 - c) Annahme von Anmeldungen für Kasualien
 - d) Terminvereinbarungen für Gespräche mit dem Pfarrer (den Pfarrern)
 - e) Beratung von hilfeschuchenden Gemeindegliedern, soweit möglich.
2. Posteinlauf und -auslauf

Führung des Geschäftstagebuches und der Portokasse (Briefe mit persönlicher Anschrift und Briefe mit dem Absendervermerk »Evang.-Luth. Landeskirchenamt« sind dem Pfarramtsvorstand ungeöffnet vorzulegen.)
3. Schreibdienst
 - a) nach Diktat für ... (1., 2., 3., 4. Pfarrer)
 - b) Entwerfen von Schreiben nach skizzierten Angaben für ...
 - c) Abfassen von einfacheren Schriftstücken bis zur Unterschriftsreife für ...
 - d) Vervielfältigungs- und Kopierarbeiten
 - e) Erstellen von Rein- und Abschriften
4. Führen der Registratur
5. Kirchenbücher
 - a) Eintragungen ins Taufbuch, Trauungsbuch, Beerdigungsbuch, Konfirmandenbuch, Ein- und Austrittsbuch, Abendmahlsgästebuch, nach Anleitung und unter Verantwortung des Pfarramtsvorstandes.

- b) Unterschriftsreife Ausfertigung von Urkunden und Stammbucheintragungen
 - c) Erstellen der jährlichen Statistik »Äußerungen des kirchlichen Lebens«
 - 6. Gabenkasse
 - a) Führen der Gabenkasse unter Aufsicht und Verantwortung des Pfarramtsvorstandes (vgl. Gabenrichtlinien Nr. 10-RS 416)
 - b) Vorbereitung und Abwicklung von Sammlungen
 - c) Erstellen der Gabenstatistik
 - d) Erstellen der Missionsstatistik
 - 7. Pflege der Gemeindekartei
 - 8. Friedhofsverwaltung
 - a) Führen der Grabkartei und der Grabbücher
 - b) Ausstellen von Grabbriefen
 - c) Überwachen der Ruhefristen und des Belegungsplans
 - 9. Sonstiges, z. B.
 - (zu ergänzen entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten)
- a) Mitteilungen über kirchliche Veranstaltungen an die Presse
 - b) Zusammenstellen der Abkündigungen
 - c) Mithilfe bei der Organisation von Gemeindeveranstaltungen
 - d) Organisation der Verteilung des Gemeindebriefes
 - e) Schaukastengestaltung
 - f) Betreuung des Schriftentisches
 - g) Beschaffung und Verwaltung des Bürobedarfs
 - h) Einordnen der Loseblattsammlungen (z. B. Rechtsammlung)
 - i)
 - j)
 - k)
 - l)

M ü n c h e n , den 27. August 1986

I. A.: Dr. G r e t h l e i n

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 166 **Verordnung mit Gesetzeskraft über die Absenkung der Eingangsvergütung bei kirchlichen Angestellten.**

Vom 12. August 1986. (KABl. S. 89)

Aufgrund des Artikels 123 Absatz 1 der Grundordnung hat die Kirchliche Leitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

(1) Mit Angestellten, die von den in § 1 der Tarifvertragsordnung vom 18. November 1979 (KABl. S. 139) genannten kirchlichen Arbeitgebern nach dem 30. Juni 1986 für eine hauptberufliche Beschäftigung im Sinne von § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages für hauptberufliche Mitarbeiter – KMTH-EKiBB (BlnW) – eingestellt werden und nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, ist – solange der tariflose Zustand hinsichtlich der Eingruppierungsregelung (Vergütungsgruppenpläne) für kirchliche Angestellte fortbesteht – einzelvertraglich die Anwendung der Vergütungsordnung gemäß dem bisherigen Abschnitt A der Anlage 1 zum KMTH-EKiBB (BlnW) in der Fassung nach dem Stande vom 29. Februar 1984 mit den sich aus der nachfolgenden Regelung ergebenden Einschränkungen zu vereinbaren. Erfüllt der Mitarbeiter ein Tätigkeitsmerkmal

1. der Vergütungsgruppe V a,
2. der Vergütungsgruppe V b, bei dem es sich nicht lediglich um ein Merkmal für den Bewährungs- oder Zeitaufstieg handelt,
3. der Vergütungsgruppe IV b und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Technikerzulage gemäß § 38 KMTH-EKiBB (BlnW),
4. der Vergütungsgruppe II a,

wird er in die jeweilige Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn er

- a) bei Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppen V b/V a und IV b drei Jahre,
- b) bei Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe II a vier Jahre

hauptberuflich als Angestellter im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst im Sinne von § 24 Absatz 2 KMTH-EKiBB (BlnW) gestanden hat. Bei Gemeindehelfer(innen) rechnet die Zeit von drei Jahren erst ab Erlangung der Anstellungsfähigkeit.

(2) Auf die Fristen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b werden Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung als Angestellter im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst angerechnet, auch soweit sie vor dem 1. Juli 1986 liegen. Ferner werden angerechnet Zeiten als Kirchenbeamter oder als Beamter des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes, in denen abweichende Grundgehaltssätze gemäß § 5 a Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes oder nach § 19 a Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zugestanden haben. Nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Zeiten eines Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Bis zum Ablauf der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Fristen wird der Mitarbeiter in die jeweils nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert. Nächstniedrigere Vergütungsgruppe ist gegenüber den Vergütungsgruppen V b und V a die Vergütungsgruppe V c, gegenüber der Vergütungsgruppe IV b die Vergütungsgruppe V a und gegenüber der Vergütungsgruppe II a die Vergütungsgruppe III.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Höhe der Grundvergütung und sonstige Leistungen, soweit diese nach der Grundvergütung bemessen sind (z. B. Sonderzuwendung, Übergangsgeld, Zeitzuschlag). Für Leistungen, die von der Eingruppierung abhängig sind (z. B. Ortszuschlag, Zulagen, Reisekosten) und für die Berücksichtigung von Bewährungszeiten, Zeiten der Berufsausübung und ähn-

lichen Zeiten, die in einer bestimmten Vergütungsgruppe zurückzulegen sind, ist die Vergütungsgruppe maßgebend, in die der Mitarbeiter ohne die vorstehende Regelung einzugruppieren wäre.

(5) Bei der Anwendung des § 30 KMT-H-EKiBB (BlnW) gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 2

§ 1 gilt nicht für Angestellte, die nach dem 30. Juni 1986 im unmittelbaren Anschluß an ein Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst im Sinne von § 24 Absatz 2 KMT-H-EKiBB (BlnW) eingestellt worden sind, das bereits vor dem 1. Juli 1986 bestanden hat. Mit diesen Mitarbeitern ist die Anwendung der Vergütungsordnung gemäß dem bisherigen Abschnitt A der Anlage 1 zum KMT-H-EKiBB (BlnW) ohne Einschränkungen zu vereinbaren.

§ 3

Soweit in der Zeit bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft bereits eine günstigere Eingruppierung entsprechend der Vergütungsordnung aus der Anlage 1 zum KMT-H-EKiBB (BlnW) in der Fassung nach dem Stande vom 29. Februar 1984 vereinbart oder zugesagt worden ist, verbleibt es in den betroffenen Einzelfällen bei der sich daraus ergebenden Vergütung.

§ 4

Für nebenberufliche Mitarbeiter (§ 1 Abs. 2 der Ordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der nebenberuflichen Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) – ORAN – EKiBB (BlnW) –) gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß; insoweit wird § 8 Absatz 1 ORAN-EKiBB (BlnW) durch diese Regelung ersetzt. Soweit in § 1 eine hauptberufliche Beschäftigung vorausgesetzt wird, steht dieser bei nebenberuflichen Mitarbeitern eine nebenberufliche Beschäftigung gleich.

§ 5

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 12. August 1986

Kirchenleitung

In Vertretung

Dr. Reihlen

Nr. 167 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung).

Vom 5. August 1986. (KABl. S. 90)

Aufgrund von Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung) vom 24. Juni 1986 (KABl. S. 90), wird die Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung) vom 2. November 1976 (KABl. S. 104) in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Neufassung berücksichtigt

- die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung) vom 22. Juni 1982 (KABl. S. 89),
- die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung) vom 24. Juni 1986 (KABl. S. 90).

Berlin-Tiergarten, den 5. August 1986

Konsistorium

Wildner

Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anrechnungsgrundsatz
- § 2 Anrechnungsfreie Einnahmen
- § 3 Teilweise anrechnungsfreie Einnahmen
- § 4 Erträge aus Kapitalzuwendungen
- § 5 Vermietung von Räumen, deren Unterhaltung in der Zuweisung für Sachausgaben berücksichtigt ist
- § 6 Besondere Einnahmen
- § 7 Ausnahmen von der Anrechnungsfreiheit
- § 8 Ersatzvermögen
- § 9 Rücklagen
- § 10 Wirtschaftsbetriebe
- § 11 Verfahren
- § 12 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Zuweisungsgesetz) vom 12. Juni 1976 (KABl. S. 70) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anrechnungsgrundsatz

Die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden in vollem Umfang auf Grundzuweisungen und Sonderzuweisungen für Personal- und Sachausgaben angerechnet, soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Anrechnungsfreie Einnahmen

(1) Nicht anzurechnen sind zweckgebundene Einnahmen und ihre Erträge. Übersteigen zweckgebundene Einnahmen die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben, dürfen sie nur aufgrund besonderer Bestimmungen auf Grundzuweisungen oder Sonderzuweisungen für den weiteren Ausgabebedarf angerechnet werden.

(2) Nicht anzurechnen sind als freiwillige Gaben (§ 5 Satz 2 des Zuweisungsgesetzes) unentgeltliche Zuwendungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die ohne

Rechtsverpflichtung geleistet werden und bei denen ein Verwendungszweck durch den Geber (Einzelgaben, Einzelspenden, Opfer) oder durch den Sammelzweck (Kollekten, Sammlungen, Sammelopfer) bestimmt ist.

Erträge aus Vermögen, das auf zweckbestimmten freiwilligen Gaben beruht, werden wie zweckgebundene Einnahmen behandelt (Abs. 1).

(3) Nicht anzurechnen sind ferner Reinerträge aus sonstigen Zweckvermögen und Zinserträge des Kassenbestandes.

§ 3

Teilweise anrechnungsfreie Einnahmen

(1) Reinerträge des Pfarrvermögens, des Küstereivermögens und des allgemeinen Kirchenvermögens werden nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle angerechnet:

Jährlicher Reinertrag (Entgelt pro Jahr)	anrechnungsfrei
DM	DM
1. bis zu 8.000	in voller Höhe
2. mehr als 8.000 bis 20.000	8.000 zuzügl. 50 v. H. des Betrages über 8.000,-
3. mehr als 20.000 bis 38.000	10.000 zuzügl. 40 v. H. des Betrages über 10.000,-
4. mehr als 38.000 bis 62.000	14.000 zuzügl. 30 v. H. des Betrages über 14.000,-
5. mehr als 62.000 bis 92.000	20.000 zuzügl. 20 v. H. des Betrages über 20.000,-
6. mehr als 92.000	28.000 zuzügl. 10 v. H. des Betrages über 28.000,-

(2) Vor Anwendung der Tabelle sind sämtliche Reinerträge aus Kapitalvermögen, Forderungen, Rechten und Liegenschaften nach Absatz 1 sowie nach den §§ 5 und 6 Absatz 3 zusammenzurechnen.

(3) Reinerträge sind die Überschüsse der Einnahmen aus Kapitalien, Forderungen, Rechten und Liegenschaften über die unmittelbar für die Verwaltung, für den Betrieb, für die Bewirtschaftung oder für die Unterhaltung des betreffenden Vermögensgegenstandes notwendigen anerkannten Ausgaben.

(4) Das Pfarrvermögen und das Küstereivermögen dienen nach herkömmlicher Zweckbestimmung dazu, die Besoldung der Pfarrer und Küster sicherzustellen.

(5) Zu dem allgemeinen Kirchenvermögen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gehören

- alle Vermögensmassen, für die keine besondere Zweckbestimmung vorliegt,
- Vermögensteile von Zweckvermögen und Rücklagen, die zur oder nach Erfüllung der Zweckbestimmung nicht oder nicht mehr benötigt werden, sowie
- Vermögensteile, die durch Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis erworben wurden und für die durch den Schenker oder Erblasser keine besondere Zweckbestimmung festgelegt wurde.

§ 4

Erträge aus Kapitalzuwendungen

Bei Vermögenszuwachs durch Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis sind die Erträge im Kalenderjahr des Anfalls der Erbschaft oder der Schenkung und im darauf folgenden Kalenderjahr unabhängig von ihrer Höhe in vollem Umfang nicht anzurechnen.

§ 5

Vermietung von Räumen, deren Unterhaltung in der Zuweisung für Sachausgaben berücksichtigt ist

(1) Einnahmen aus der Vermietung von Wohnräumen, Häusern, Garagen und sonstigen (Gewerbe-)Räumen sind – soweit nicht § 3 anzuwenden ist – zu 70% anrechnungspflichtig. Die verbleibenden 30% der Einnahmen sind zweckgebunden zur Finanzierung von Bauunterhaltungsarbeiten zu verwenden.

(2) Voll anrechnungspflichtig sind Einnahmen von Mietwohnungen, Häusern oder anderen Räumen, wenn der Nutzer die Bauunterhaltung trägt oder wenn für sie in den Haushaltsplänen Instandhaltungskostenpauschalen nach den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaus oder aufgrund anderer Vereinbarungen berücksichtigt sind.

§ 6

Besondere Einnahmen

(1) Bei eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus einmaliger oder gelegentlicher Nutzung von kirchlichen Gebäuden (z. B. aus Vermietung des Kirchraumes für Herstellung von Schallplattenaufnahmen) oder von sonstigem kirchlichen Eigentum kann von einer Anrechnung des Reinertrages nach Maßgabe des § 3 ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn diese Nutzung über den üblichen Verwendungszweck hinausgeht.

(2) Das gleiche gilt für Zuschüsse von Krankenversicherungsträgern oder anderen Stellen für Leistungen von Gemeindegewertern.

§ 7

Ausnahmen von der Anrechnungsfreiheit

(1) Reinerträge aus allgemeinen Kirchenvermögen, aus Pfarrvermögen, aus Küstereivermögen und aus Zweckvermögen werden in vollem Umfang angerechnet, wenn zum Erwerb oder zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Vermögensgegenstandes, der den Ertrag erbringt, Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln geleistet worden sind oder werden.

(2) Leistungen Dritter für Aufgaben oder Ausgaben, die bei der Bemessung der Grund- und Sonderzuweisung berücksichtigt wurden, werden voll angerechnet.

(3) Reinerträge aus sonstigen Zweckvermögen (§ 2 Abs. 3) werden nach Maßgabe des § 3 angerechnet, wenn sich die Zweckbestimmung nicht auf die Reinerträge erstreckt.

§ 8

Ersatzvermögen

Bei der Umwandlung eines Vermögens oder Vermögenssteiles in eine andere Vermögensform (z. B. Verkaufserlös bei Grundstücksverkauf, Erwerb, Tausch oder Bebauung von Grundstücken, Änderung der Anlageform) tritt das Ersatzvermögen an die Stelle des ursprünglichen Vermögens. Die Erträge aus dem Ersatzvermögen oder aus dem umgewandelten Vermögen werden so behandelt wie die Einnahmen des ursprünglichen Vermögens.

§ 9

Rücklagen

Erträge von Rücklagen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, werden insoweit nicht angerechnet, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwendet werden, im übrigen werden sie als Einnahmen voll angerechnet.

§ 10

Wirtschaftsbetriebe

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben sowie bei Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen mit überwiegenden Betriebs- oder Verwaltungseinnahmen ist der bei Aufstellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes zu erwartende planmäßige Überschuß in voller Höhe als eigene Einnahme zur Deckung des übrigen Ausgabebedarfs der Kirchengemeinden anzurechnen.

Ein Mehrüberschuß (tatsächlich erzielter Überschuß abzüglich planmäßiger Überschuß) ist der Rücklage (Rückstellung) zuzuführen.

(2) Erträge aus Kapitalvermögen, die für Zwecke und Aufgaben der in Absatz 1 genannten Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen gebildet oder angesammelt worden sind, werden in vollem Umfange angerechnet, soweit sie nicht nach anderen Regelungen dem Kapital zuzuführen sind.

§ 11

Verfahren

(1) Alle am Stichtag erwarteten erzielbaren eigenen Einnahmen werden in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise veranschlagt. Die Zuweisungen werden um die Summe der zur Deckung des Ausgabebedarfs einzusetzenden eigenen Einnahmen gemindert.

Wird eine Grund- oder Sonderzuweisung durch unmittelbare Zahlung der Kirchenprovinz für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise an die Empfangsberechtigten geleistet, sind die aus anzurechnenden eigenen Einnahmen zu deckenden anteiligen Ausgaben zu erstatten.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise legen mit dem festgestellten Haushaltsplan eine Zusammenstellung über die erwarteten Einnahmen mit den Vergleichsausgaben der Vorjahre dem Konsistorium vor.

(3) Das Konsistorium kann für die Berechnung der Zuweisung andere Einnahmeansätze als in den Haushaltsplänen veranschlagt zugrunde legen, wenn Absatz 1 Satz 1 nicht beachtet ist.

(4) Weicht die Summe der zur Deckung des gesamten Ausgabebedarfs einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises voll oder teilweise einzusetzenden erzielbaren eigenen Einnahmen um mehr als 500,- DM von den bei der Bemessung der Zuweisung berücksichtigten Beträge ab, sind spätestens beim Jahresabschluß die Mehreinnahmen abzuführen. Mindereinnahmen von mehr als 500,- DM werden auf Antrag durch zusätzliche Zuweisungen ausgeglichen.

§ 12

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Regelungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.*)

(2) Die von der Synodalversammlung am 26. November 1969 beschlossenen »Grundsätze über die Behandlung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden bei der Ermittlung des Betriebsmittelzuschusses des Berliner Synodalverbandes« treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Verwaltungsbestimmungen des Konsistoriums sowie ergänzende Regelungen der Organe des Synodalverbandes über die Anrechnung von Einnahmen gelten fort, soweit sie dieser Rechtsverordnung nicht entgegenstehen.

*) An diesem Tag ist die Rechtsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

Nr. 168 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Sachausgabenzuweisungsverordnung – SAZVO –).

Vom 5. August 1986. (KABl. S. 93)

Aufgrund von Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Sachausgabenzuweisungsverordnung – SAZVO –) vom 24. Juni 1986 (KABl. S. 92) wird die Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer vom 2. November 1976 (KABl. S. 100) in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Neufassung berücksichtigt

- a) die Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Sachausgabenzuweisungsverordnung – SAZVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1978 (KABl. S. 92),
- b) die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer vom 12. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 8),
- c) die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer vom 3. August 1982 (KABl. S. 90),
- d) die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer vom 24. Juni 1986 (KABl. S. 92).

Berlin - Tiergarten, den 5. August 1986

Konsistorium

Wildner

Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Sachausgabenzuweisungsverordnung – SAZVO –)

Inhaltsübersicht

I. Zuweisung an die Kirchengemeinden

Abschnitt A

Grundzuweisung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Arten der Grundzuweisung
- § 3 Bemessung der Zuweisung für allgemeine Sachausgaben
- § 4 Meßbetrag
- § 5 Allgemeine Änderungen der Bemessungsgrundlagen
- § 6 Änderung der Bemessungsgrundlage in Einzelfällen
- § 7 Zuweisung für die Bauunterhaltung

Abschnitt B

Ergänzungszuweisung

- § 8 Arten der Ergänzungszuweisungen
 § 9 Ergänzungszuweisungen für allgemeine Sachausgaben
 § 10 Bemessung der Mittel für die Zuteilung der Ergänzungszuweisung für allgemeine Sachausgaben
 § 11 Verwendung der Mittel für Zwecke des Kirchenkreises
 § 12 Ergänzungszuweisung für Bauunterhaltung

II. Zuweisungen an die Kirchenkreise

Grundzuweisung

- § 13 Umfang und Zweck der Grundzuweisung für Sachausgaben

III. Sonderzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise

- § 14 Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden für die Zuteilung von Sonderzuweisungen für Sachausgaben
 § 15 Aufgaben und Einrichtungen der Kirchenkreise für die Zuteilung von Sonderzuweisungen für Sachausgaben

IV. Verfahren

- § 16 Ergänzungszuweisung
 § 17 Sonderzuweisungen
 § 18 Vorlage der Haushaltspläne

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Zuweisungsgesetzes) vom 12. Juni 1976 (KABl. S. 70) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen.

I. Zuweisung an die Kirchengemeinden

Abschnitt A

Grundzuweisung

§ 1

Grundsatz

Die Grundzuweisung für die Sachausgaben ist dazu bestimmt, die fortdauernden Ausgaben für die Gemeindearbeit, die Unterhaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen sowie für die Verwaltung und den Geschäftsbedarf der Kirchengemeinde zu decken.

§ 2

Arten der Grundzuweisung

(1) Die Grundzuweisung besteht aus der Zuweisung für allgemeine Sachausgaben (einschl. öffentliche Abgaben und Versicherungen), aus der Zuweisung für den Schuldendienst und aus der Zuweisung für die Bauunterhaltung.

(2) Die Zuweisung für den Schuldendienst, soweit dieser nicht von der Kirchengemeinde zu tragen ist, wird in der Weise gewährt, daß die Kirchenprovinz durch unmittelbare Zahlung an den Empfangsberechtigten die Kirchengemeinden von ihren Verpflichtungen freistellt.

(3) Die Zuweisung für die Bauunterhaltung ist zweckgebunden. Die Zuweisung für allgemeine Sachausgaben kann auch für Ausgaben der Bauunterhaltung verwendet werden.

§ 3

Bemessung der Zuweisung für allgemeine Sachausgaben

(1) Die Zuweisung für allgemeine Sachausgaben setzt sich zusammen

- a) aus dem für 1986 auf 164% fortgeschriebenen Basisbetrag 1976 und
 b) aus der für 1986 anerkannten Zuweisung für öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfegen) und Gebäudeversicherung.

Die Höhe der Zuweisung wird begrenzt durch den Meßbetrag gemäß § 4.

(2) Übersteigt die Zuweisung den Meßbetrag, erhält der Kirchenkreis den Mehrbetrag zur Zuteilung von Ergänzungszuweisungen (§ 10 Buchstabe b).

§ 4

Meßbetrag

Der Meßbetrag zur Begrenzung der Zuweisung für allgemeine Sachausgaben ist jährlich nach dem Stand der Gemeindegliederzahlen am 1. April des vorangehenden Jahres wie folgt zu ermitteln:

	Grund- betrag DM	+ Zuschlag je Gemeindeglied DM
Kirchengemeinden		
1. bei weniger als 5.000 Gemeindegliedern	16.000,-	+ 10,-
2. ab 5.000 Gemeindegliedern	41.000,-	+ 5,-
3. ab 10.000 Gemeindegliedern	61.000,-	+ 3,-
4. ab 15.000 Gemeindegliedern	65.500,-	+ 2,70

§ 5

Allgemeine Änderungen der Bemessungsgrundlagen

Erhöhungen oder Senkungen der Zuweisung für allgemeine Sachausgaben sowie Veränderungen des Meßbetrages werden durch den Haushaltsplan der Kirchenprovinz festgelegt.

§ 6

Änderung der Bemessungsgrundlage in Einzelfällen

(1) Änderungen in der Zahl der Gemeindeglieder, der Pfarrstellen und der genutzten Gebäude sowie die Aufnahme oder Aufgabe von Einrichtungen führen nicht zu einer Neufestsetzung der Zuweisung für allgemeine Sachausgaben.

(2) Die Zuweisung ist neu festzusetzen, wenn

- a) bisher aus allgemeinen Sachausgaben finanzierte Dienstleistungen in die Gesamtarbeitszeit für die Kirch- und Hauswartsdienste einschließlich der von Lohnempfängern wahrgenommenen Tätigkeiten nach

§ 11 PersZuVO als Personalausgaben übernommen oder

- b) bisher in derartigen Gesamtarbeitszeitfeststellungen und Planstellen enthaltene Dienstleistungen ausgliedert, von Dritten ausgeführt und aus allgemeinen Sachausgaben bestritten werden müssen.

(3) Bei einer Neubildung, Teilung, Aufhebung oder Vereinigung von Kirchengemeinden wird die Zuweisung für allgemeine Sachausgaben neu festgesetzt.

§ 7

Zuweisung für die Bauunterhaltung

(1) Die Zuweisung für die Bauunterhaltung ist zur Deckung der notwendigen Ausgaben für die den Kirchengemeinden obliegende regelmäßige Unterhaltung von Gebäuden, Miträumen, Grundstücken und Außenanlagen bestimmt. Aus der Zuweisung für die Bauunterhaltung sind die Ausgaben für Instandsetzungen und Instandhaltungen ohne Ausgaben für Wartung, Reinigung, Pflege, Überprüfung und Überwachung zu bestreiten, um Schäden an der Bausubstanz sowie an den Betriebseinrichtungen (einschließlich Orgeln) und technischen Anlagen zu verhindern oder zu beseitigen, Ergänzungs- und Umbauten vorzunehmen und notwendige Schönheitsreparaturen auszuführen.

(2) Der Betrag der Zuweisung für die Bauunterhaltung (Grund- und Mehrbetrag) wird unterschiedlich nach Art, Größe und Alter der Gebäude festgesetzt. Bei Änderungen im Gebäudebestand wird die Zuweisung vom folgenden Haushaltsjahr an fortgeschrieben. § 5 gilt entsprechend.

(3) In einem Haushaltsjahr nicht benötigte Zuweisungsbeträge für die Bauunterhaltung sind zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen oder einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

Abschnitt B

Ergänzungszuweisung

§ 8

Arten der Ergänzungszuweisungen

Den Kirchenkreisen werden von der Kirchenprovinz Mittel zur Zuteilung von Ergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden für allgemeine Sachausgaben und für die Bauunterhaltung zur Verfügung gestellt.

§ 9

Ergänzungszuweisung für allgemeine Sachausgaben

Die Ergänzungszuweisungen für allgemeine Sachausgaben sind in erster Linie für den Ausgabenbedarf der Kirchengemeinden

- in den verschiedenen Bereichen der Gemeindegemeinschaft (z.B. Kinder-, Jugend-, Konfirmanden-, Erwachsenen-, Alten-, Ausländer- und Öffentlichkeitsarbeit, Krankenpflege, Kirchenmusik, Werbung, Aus- und Fortbildung),
- für einmalige Zuschüsse zur Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Geräten, Musikinstrumenten und Inventar sowie für die Ersteinrichtung von Amtszimmern,
- für die in § 1 bezeichneten Ausgaben bestimmt.

§ 10

Bemessung der Mittel für die Zuteilung der Ergänzungszuweisung für allgemeine Sachausgaben

Die Mittel für die Zuteilung von Ergänzungszuweisungen

für allgemeine Sachausgaben setzen sich zusammen aus

- einem Betrag, der im Haushaltsplan der Kirchenprovinz festgelegt und aufgrund der Gemeindegliederzahl nach dem Stande vom 1. April des vorangehenden Jahres – ohne die Gemeindeglieder der nicht am Ausgleich der Lasten beteiligten Kirchengemeinden – auf die Kirchenkreise verteilt wird und
- der Summe der Mehrbeträge (§ 3 Abs. 2) der zum Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden.

§ 11

Verwendung der Mittel für Zwecke des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis kann nach Maßgabe seines Haushaltsplanes bis zu 20. v. H. der Mittel für die Zuteilung der Ergänzungszuweisungen für allgemeine Sachausgaben für eigene Aufgaben und für solche kirchlichen Aufgaben verwenden, die für mehrere oder alle Kirchengemeinden seines Bereichs zweckmäßig gemeinsam wahrgenommen werden.

(2) Die in einem Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel für die Zuteilung von Ergänzungszuweisungen für allgemeine Sachausgaben sind vom Kirchenkreis einem Ausgleichsstock zuzuführen, aus dem in den folgenden Haushaltsjahren Beträge für einen notwendigen Bedarf an Ausgaben entnommen werden können, die aus einer Ergänzungszuweisung nach § 8 zu decken sind.

§ 12

Ergänzungszuweisung für Bauunterhaltung

(1) Die Mittel für die Zuteilung von Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung werden durch den Haushaltsplan der Kirchenprovinz festgelegt. Über die Aufteilung dieser Mittel auf die Kirchenkreise beschließt der ständige Haushaltsausschuß der Synode.

(2) Die Mittel sind den Kirchengemeinden zweckgebunden für größere und unerläßliche Bauunterhaltungsmaßnahmen zuzuteilen oder zur Bauunterhaltung der Gebäude des Kirchenkreises zu verwenden; sie können zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder zum Teil einem Ausgleichsstock für Bauunterhaltung zugeführt werden.

II. Zuweisungen an die Kirchenkreise

Grundzuweisung

§ 13

Umfang und Zweck der Grundzuweisung für Sachausgaben

(1) Die Grundzuweisung ist dazu bestimmt, die fortdauernden Ausgaben für die eigene allgemeine Arbeit sowie für die Verwaltung und den Geschäftsbedarf des Kirchenkreises zu decken.

(2) Jeder Kirchenkreis erhält je Haushaltsjahr einen Grundbetrag von 16 000,- DM zuzüglich -,14 DM je Gemeindeglied im Kirchenkreis und für die Krankenhausseelsorge 2,40 DM je betreuten Bettenplatz jeweils nach dem Stand vom 1. April des vorangehenden Jahres.

(3) §§ 1, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

III. Sonderzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise

§ 14

Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden für die Zuteilung von Sonderzuweisungen für Sachausgaben

(1) Zu den besonderen einmaligen Aufgaben der Kirchengemeinden gehören der Grundstückserwerb, die Errichtung und Erstaussattung von Neu-, Ersatz-, Erweiterungs- und größeren Umbauten sowie von Betriebseinrichtungen und technischen Anlagen (Baumaßnahmen).

(2) Die Sonderzuweisung für Bauunterhaltung ist dazu bestimmt, ganz oder teilweise den Bedarf zu decken, der durch unvorhergesehene Schäden entstanden ist oder aus anderen Gründen bei der Bemessung der Ergänzungszuweisung nicht berücksichtigt werden konnte.

(3) Besondere Aufgaben sind weiter die Leistung von Erschließungsbeiträgen, Anschlußkosten, Räumungsschädigungen, Hypothekengewinnabgaben, Grunderwerbsteuer und die vorzeitige Schuldentilgung (Grundstücksmaßnahmen) sowie Rationalisierungsinvestitionen zur Einsparung von Personal- oder von fortdauernden Sachausgaben.

(4) Besondere Einrichtungen der Kirchengemeinden sind vor allem die Kindertagesstätten, die Kirchhöfe und die Jugendübernachtungsheime.

Die Sonderzuweisung ist dazu bestimmt, den tatsächlichen notwendigen Bedarf an fortdauernden Sachausgaben für die Unterhaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verwaltung und den Geschäftsbedarf zu decken.

§ 2 Abs. 2 kann sinngemäß angewendet werden.

Für die Bauunterhaltung gelten § 2 Absatz 3 und § 7 entsprechend.

§ 15

Aufgaben und Einrichtungen der Kirchenkreise für die Zuteilung von Sonderzuweisungen für Sachausgaben

(1) Besondere Aufgaben der Kirchenkreise sind die Unterhaltung, die Bewirtschaftung und der Betrieb der Krankenhauskapellen, der Grundstücke, der Wohnungen und der ermieteten Räume des Kirchenkreises sowie die Seelsorge an Behinderten und an Angehörigen besonderer Berufsgruppen, soweit diese Aufgaben einem Kirchenkreis übertragen sind.

(2) Für Jugendübernachtungsheime und für besondere andere Aufgaben und Einrichtungen der Kirchenkreise können Sonderzuweisungen geleistet werden.

(3) § 14 gilt entsprechend für die besonderen Aufgaben und Einrichtungen der Kirchenkreise.

IV. Verfahren

§ 16

Ergänzungszuweisung

Die Zuteilungen von Ergänzungszuweisungen für allgemeine Sachausgaben sowie für Bauunterhaltung sind von den Kirchengemeinden beim Kirchenkreis zu beantragen.

§ 17

Sonderzuweisungen

(1) Die Mittel für Sonderzuweisungen werden durch den Haushaltsplan der Kirchenprovinz festgelegt.

(2) Sonderzuweisungen für einmalige besondere Aufgaben werden auf Antrag vom Konsistorium zugeteilt.

(3) Sonderzuweisungen für fortdauernde besondere Aufgaben und Einrichtungen werden vom Konsistorium zugeteilt nach Bedarfsanmeldungen entsprechend der Haushaltsgliederung.

(4) Anträge und Bedarfsanmeldungen für Sonderzuweisungen sind vorher dem zuständigen Kirchenkreis zur Stellungnahme zuzuleiten.

(5) Über die Zuteilung von Sonderzuweisungen für besondere einmalige Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Sinne von § 14 Absatz 1 sowie bei allgemeinen Entscheidungen über Sonderzuweisungen nach den §§ 14 und 15 entscheidet der ständige Haushaltsausschuß der Synode.

§ 18

Vorlage der Haushaltspläne

Die festgestellten Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind dem Konsistorium zur Einsichtnahme vorzulegen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Regelungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.*

(2) Die von der Stadtsynodalversammlung beschlossenen »Grundsätze über die (Pauschal)Feststellung des Sachausgabebedarfs der Kirchengemeinden pp.« vom 12. Oktober 1970 treten bei Anwendung dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

(3) Bisherige Verwaltungsbestimmungen des Konsistoriums sowie ergänzende Richtlinien der Organe des Stadtsynodalverbandes für Einzelregelungen, Richtsätze und Höchstbeträge bei bestimmten Ausgabearten gelten fort, soweit sie dieser Rechtsverordnung nicht entgegenstehen.

Nr. 169 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin.

Vom 16. April 1986. (KABl. S. 98)

Nachstehend wird die Neufassung der Satzung der kirchlichen Hochschule Berlin mit dem ab 1. Juli 1986 geltenden Wortlaut veröffentlicht.

Berlin - Tiergarten, den 22. August 1986

Konsistorium

Wildner

Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin

(in der Fassung vom 16. April 1986)

§ 1

(1) Die Kirchliche Hochschule Berlin dient der Wahrnehmung der Funktion einer Evangelisch-Theologischen Fakultät der theologischen Forschung, der Ausbildung des theologischen Nachwuchses sowie der theologischen Fort- und Weiterbildung.

* An diesem Tag ist die Rechtsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

(2) Die Kirchliche Hochschule Berlin ist als wissenschaftliche Hochschule und als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

(3) Die Kirchliche Hochschule Berlin hat ihren Sitz in Berlin (West).

(4) Das Siegel der Kirchlichen Hochschule Berlin wird vom Rektor geführt.

§ 2

Der Hochschule gehören an:

- a) die Hochschullehrer
- b) der leitende wissenschaftliche Bibliothekar
- c) die wissenschaftlichen Mitarbeiter
- d) die Studenten
- e) die anderen Dienstkräfte.

§ 3

Hochschullehrer sind:

1. die planmäßigen Professoren
 - a) die ordentlichen Professoren
 - b) die außerordentlichen Professoren
2. die Dozenten
 - a) die planmäßigen Dozenten
 - b) die Privatdozenten
3. die Lehrbeauftragten
4. die Lektoren
5. die Gastdozenten.

§ 4

(1) Die planmäßigen Professoren werden auf Vorschlag des Hochschulrates vom Kuratorium in ein mittelbares Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Der Hochschulrat setzt zur Vorbereitung der Berufung eine Kommission ein, die eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat erstellt. In der Kommission müssen die planmäßigen Professoren und die planmäßigen Dozenten über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Vor Erteilung eines Rufes hat der Vorsitzende des Kuratoriums die Stellungnahme der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und die Zustimmung des Senators für Wissenschaft und Kunst gemäß § 2 Absatz 1 der zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Land Berlin getroffenen Vereinbarung einzuholen.

§ 5

(1) Jeder neuberufene planmäßige Professor wird, nachdem er die Lehrverpflichtung der Kirchlichen Hochschule Berlin übernommen hat, vom Rektor in sein Amt eingeführt. Er hält innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung.

(2) Die ordentlichen Professoren führen die Amtsbezeichnung »Ordentlicher Professor für (Fach) an der Kirchlichen Hochschule Berlin«.

(3) Die außerordentlichen Professoren führen die Amtsbezeichnung »Außerordentlicher Professor für (Fach) an der Kirchlichen Hochschule Berlin«.

§ 6

(1) Jeder ordentliche Professor hat das Recht, über alle

zum wissenschaftlichen Auftrag der Kirchlichen Hochschule Berlin gehörenden Fächer Vorlesungen zu halten.

(2) Die planmäßigen Professoren sind verpflichtet, in der Regel mindestens sechs Semesterwochenstunden Vorlesungen, Seminare und Übungen aus dem Fach anzukündigen und durchzuführen, für das sie berufen sind.

§ 7

(1) Tritt ein planmäßiger Professor in den Ruhestand, so behält er seine Amtsbezeichnung und das Recht, Vorlesungen und Übungen abzuhalten. Er bleibt Mitglied des Prüfungskollegiums und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrates und der Konferenz teilnehmen.

(2) Die erworbenen Rechte auf eine Entpflichtung bleiben unberührt.

§ 8

(1) Die planmäßigen Dozenten werden auf Vorschlag des Hochschulrates vom Kuratorium in ein mittelbares Kirchenbeamtenverhältnis berufen.

Die Bestimmungen der §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 1 und des § 7 gelten sinngemäß.

(2) Die planmäßigen Dozenten führen die Amtsbezeichnung »Dozent für (Fach) an der Kirchlichen Hochschule Berlin«.

(3) Die planmäßigen Dozenten sind verpflichtet, in der Regel mindestens sechs Semesterwochenstunden Vorlesungen und Übungen aus dem Fach anzukündigen und durchzuführen, für das sie berufen sind.

(4) Privatdozenten werden durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) Angehörige der Hochschule. Sie haben das Recht, Vorlesungen und Übungen aus dem Fach anzukündigen und durchzuführen, für das ihnen die Lehrbefugnis erteilt ist. Näheres bestimmt die dazu erlassene Habilitationsordnung.

Die Bestimmung des § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß.

(5) Dozenten, die sich in Lehre und Forschung bewährt haben und den Anforderungen genügen, die an planmäßige Professoren gestellt werden, kann auf Vorschlag des Hochschulrates vom Kuratorium die Würde eines »Professors für (Fach) an der Kirchlichen Hochschule Berlin« (Außerplanmäßiger Professor) verliehen werden. Die Verleihung kann frühestens fünf Jahre nach Erteilung der Lehrbefugnis erfolgen.

§ 9

(1) Zur Ergänzung von Forschung und Lehre können, wenn es erforderlich ist, Lehraufträge an entsprechend qualifizierte Wissenschaftler oder an einschlägig ausgewiesene Praktiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium erteilt werden.

(2) Befristete Lehraufträge erteilt und verlängert der Hochschulrat mit Zustimmung des Kurators.

(3) Mehrjährig bewährten Lehrbeauftragten, die den Anforderungen genügen, die an planmäßige Professoren gestellt werden, kann im Ausnahmefall auf Vorschlag des Hochschulrates vom Kuratorium ein ständiger Lehrauftrag und die Würde eines »Professors an der Kirchlichen Hochschule Berlin« (Honorarprofessor) verliehen werden.

Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten sinngemäß.

§ 10

Lektoren werden auf Vorschlag des Hochschulrates vom Kuratorium eingestellt.

§ 11

Gastdozenten läßt der Hochschulrat mit Zustimmung des Kurators ein.

§ 12

Planmäßig angestellte Hochschullehrer unterliegen der Disziplinarordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin. Die Disziplinarordnung wird vom Hochschulrat und Kuratorium gemeinsam erlassen.

§ 13

(1) Der leitende wissenschaftliche Bibliothekar wird auf Vorschlag des Hochschulrates vom Kuratorium berufen. Er soll promovierter Theologe sein und muß die Qualifikation für den Höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken aufweisen.

(2) Seine Aufgaben regelt die Bibliotheksordnung.

(3) § 12 gilt für den wissenschaftlichen Bibliothekar entsprechend.

§ 14

(1) Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören

- a) die wissenschaftlichen Assistenten
- b) die Verwalter von Assistentenstellen.

Die wissenschaftlichen Assistenten müssen promoviert sein. Die Verwalter einer Assistentenstelle müssen das 1. theologische Examen oder ein entsprechendes Examen abgelegt haben.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden auf Antrag des zuständigen ordentlichen Professors vom Hochschulrat dem Kurator zur Anstellung vorgeschlagen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter können unter Verantwortung des zuständigen Professors an der Durchführung von Lehrveranstaltungen beteiligt werden. Den wissenschaftlichen Assistenten können Lehraufträge zur selbständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen erteilt werden.

(4) Den Dienst und die Anstellungsdauer der wissenschaftlichen Mitarbeiter regelt eine Ordnung, die vom Hochschulrat und vom Kuratorium gemeinsam erlassen wird.

(5) Die Mitarbeiterschaft regelt ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat das Recht, sich Ordnungen zu geben. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, das vorher eine Stellungnahme des Hochschulrates einholt. Die Ordnungen können vorsehen, daß die gewählten Mitglieder nach § 24 Absatz 1 Ziffer 6 Funktionen in den Organen der Mitarbeiterschaft übernehmen.

§ 15

(1) Studenten werden durch ihre Immatrikulation Angehörige der Kirchlichen Hochschule Berlin. Alles Nähere, insbesondere die Einschreibung mit kleiner Matrikel, regelt die vom Kuratorium festzulegende Zulassungsordnung.

(2) In dieser Zulassungsordnung sind außerdem Bestimmungen über die Zulassung von Nebenhörern und Gasthörern zu treffen.

§ 16

(1) Jeder Student der Kirchlichen Hochschule Berlin hat das Recht, die Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie die sozialen Einrichtungen der Kirchlichen Hochschule Berlin in Anspruch zu nehmen.

(2) Jeder Student der Kirchlichen Hochschule Berlin kann sich mit Anfragen, Wünschen und Beschwerden an die Organe der Kirchlichen Hochschule Berlin wenden.

(3) Er übernimmt bei seiner Immatrikulation die Verpflichtung, die Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin einzuhalten und unterstellt sich dem Ordnungsrecht der Kirchlichen Hochschule Berlin. Das Ordnungsrecht wird vom Hochschulrat und vom Kuratorium gemeinsam erlassen.

(4) Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten, besonders auf kulturellem und sozialem Gebiet sowie in der Pflege regionaler und überregionaler Studentenbeziehungen, selbst. Sie hat das Recht, sich Ordnungen zu geben. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, das vorher eine Stellungnahme des Hochschulrates einholt. Die Ordnungen können vorsehen, daß die gewählten Mitglieder nach § 24 Absatz 1 Ziffer 7 Funktionen in den Organen der Studentenschaft übernehmen.

§ 17

(1) Die anderen Dienstkräfte werden entsprechend dem Stellenplan im Benehmen mit den zuständigen Dienststellenleitern vom Kurator eingestellt bzw. entlassen. Für die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften der Bibliothek, der Seminare und Institute bedarf es der Zustimmung der zuständigen Direktoren.

(2) Für die anderen Dienstkräfte gilt die Ordnung der Mitarbeitervertretung, die vom Kuratorium in Anlehnung an das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) beschlossen wird.

(3) Für die anderen Dienstkräfte gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften, die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) in Geltung stehen, sofern das Kuratorium nichts anderes beschließt.

§ 18

Die beschließenden Organe der Kirchlichen Hochschule Berlin sind

1. das Kuratorium
2. der Hochschulrat
3. die Konferenz
4. das Prüfungskollegium.

§ 19

(1) Das Kuratorium trägt unbeschadet der Aufgaben der anderen Organe die Verantwortung für die Kirchliche Hochschule Berlin.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) zwei Vertreter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), die von der Kirchenleitung berufen werden,
- b) zwei vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berufende Vertreter,
- c) der Rektor,
der Prorektor,
der Ephorus und der Kurator,

- d) ein für zwei Jahre vom Hochschulrat zu wählender Hochschullehrer, der nicht ordentlicher Professor ist,
- e) ein für zwei Jahre zu wählender Vertreter des Prüfungskollegiums,
- f) der Senator für Wissenschaft und Kunst,
- g) fünf weitere Mitglieder, die für sechs Jahre vom Kuratorium zu wählen sind, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muß.

Das Kuratorium kann außerdem Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig.

Die Mitglieder zu Absatz 2 Buchstaben b und f können ständige Stellvertreter benennen. Anderen Mitgliedern kann eine Stellvertretung durch das Kuratorium gestattet werden. Eine Abberufung von Mitgliedern zu Absatz 2 Buchstabe g bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Kuratorium.

(4) Eine Abberufung von gewählten Mitgliedern kann ausschließlich durch das Kuratorium gestattet werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen ein. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der in Berlin (West) ansässigen Mitglieder anwesend sind. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so kann eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung und mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Das Kuratorium ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse des Kuratoriums werden von einem dazu bestellten Protokollführer Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Kurator zu unterzeichnen sind.

§ 20

(1) Das Kuratorium vertritt die Kirchliche Hochschule Berlin gerichtlich und außergerichtlich. Das Kuratorium wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit dem Kurator. Gegenseitige Vertretung ist zulässig.

(2) Urkunden, welche die Kirchliche Hochschule Berlin Dritten gegenüber verpflichten, sowie Vollmachten sind namens der Kirchlichen Hochschule Berlin vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kuratoriums und vom Kurator unter Beidrückung des Siegels der Kirchlichen Hochschule Berlin zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 21

(1) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan der Kirchlichen Hochschule Berlin für je ein Haushaltsjahr fest und verwaltet ihr Vermögen.

(2) Das Kuratorium nimmt die alljährlich zu legenden Rechnung ab und erteilt Entlastung.

§ 22

Das Kuratorium ernennt im Einvernehmen mit dem Hochschulrat den Kurator auf sechs Jahre und regelt seine Vertretung; Wiederernennung des Kurators ist möglich.

§ 23

(1) Der Kurator trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und führt dessen Schriftwechsel. In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammen treten des Kuratoriums einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Er vollzieht als Beauftragter des Kuratoriums im Benehmen mit der Hauskonferenz Einstellungen und Entlassungen der anderen Dienstkräfte. Für die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften der Bibliothek, der Seminare und Institute bedarf es der Zustimmung der zuständigen Direktoren. Der Kurator kann sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit der Hilfe eines Geschäftsführers bedienen.

(2) Der Kurator übt die allgemeine Dienstaufsicht aus.

(3) Der Kurator hat das Recht, an den Sitzungen des Hochschulrates, der Konferenz, des Prüfungskollegiums und der ständigen Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 24

(1) Dem Hochschulrat gehören an:

1. die planmäßigen Professoren,
2. die planmäßigen Dozenten,
3. die Lektoren,
4. ein Honorarprofessor oder Privatdozent,
5. der leitende wissenschaftliche Bibliothekar,
6. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter
7. und vier Studenten.

Privatdozenten und Honorarprofessoren, die dem Hochschulrat nicht als Mitglieder angehören, sowie die verpflichteten planmäßigen Professoren und planmäßigen Dozenten, ferner der Vorsitzende des Kuratoriums, der Kurator und der Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.

Zu den einzelnen Gegenständen der Beratung kann der Hochschulrat andere Angehörige der Hochschule hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder zu Absatz 1 Ziffern 4, 6 und 7 werden in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer eines Jahres gegen Ende des Sommersemesters gewählt. Die Amtszeit beginnt zu Anfang des Wintersemesters. Scheidet einer der Gewählten vor Ende seiner Amtszeit aus, tritt der Nächstplazierte an seine Stelle. Näheres regelt die Wahlordnung, welche die Möglichkeit der Briefwahl einräumen muß und ein Quorum festlegen soll. Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von Hochschulrat und Kuratorium.

(3) Wahlberechtigt sind zu Absatz 1 Ziffer 4 alle Privatdozenten und Honorarprofessoren, zu Absatz 1 Ziffer 6 alle wissenschaftlichen Mitarbeiter, zu Absatz 1 Ziffer 7 alle immatrikulierten Studenten.

§ 25

Der Hochschulrat trägt unbeschadet der Aufgaben der anderen Organe die Verantwortung für die Kirchliche Hochschule Berlin. Die Aufgaben des Hochschulrates sind:

1. Der Hochschulrat wählt einen ordentlichen Professor für die Dauer eines Jahres zum Rektor. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Hochschulrat wählt auf drei Jahre den Ephorus. Die Wahl ist vom Kuratorium zu bestätigen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Hochschulrat erstellt das Vorlesungsverzeichnis.
4. Dem Hochschulrat unterstehen die Institute und die Bibliothek. Er ernennt die Direktoren der Seminare und Institute und schlägt dem Kuratorium den leitenden wissenschaftlichen Bibliothekar zur Ernennung vor.
5. Der Hochschulrat erläßt die Bibliotheksordnung gemeinsam mit dem Kuratorium auf Vorschlag der Bibliothekskommission.
6. Der Hochschulrat bildet die ständigen Kommissionen.
7. Der Hochschulrat schlägt dem Kuratorium den Stellenplan für die Hochschullehrer und für die wissenschaftlichen Mitarbeiter vor. Er macht dem Kuratorium zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge für die weitere Ausstattung der Hochschule.
8. Der Hochschulrat schlägt dem Kuratorium die planmäßigen Professoren zur Berufung vor.
9. Der Hochschulrat wirkt bei der Anstellung, Ernennung und Einladung der anderen Hochschullehrer sowie bei der Erteilung von Lehraufträgen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit.
10. Der Hochschulrat schlägt dem Kuratorium die Verleihung der Würde eines Professors nach § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 3 vor.
11. Der Hochschulrat genehmigt mit Zustimmung des Kurators die Forschungssemester der planmäßigen Professoren und planmäßigen Dozenten.
12. Der Hochschulrat sorgt für die Durchführung der Wahl seiner Mitglieder gemäß § 24 Absatz 1 Ziffern 4, 6 und 7.
13. Der Hochschulrat erläßt die Disziplinarordnung und das Ordnungsrecht gemeinsam mit dem Kuratorium.
14. Der Hochschulrat schlägt auf Antrag des zuständigen ordentlichen Professors dem Kuratorium die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie auf Antrag des zuständigen planmäßigen Professors oder planmäßigen Dozenten die studentischen Hilfskräfte zur Anstellung vor.
15. Der Hochschulrat wählt einen Vertreter in das Kuratorium.

Für Entscheidungen nach Ziffern 8 und 10 sowie bei Entscheidungen über Forschungsangelegenheiten sind außer der einfachen Mehrheit des Hochschulrates zwei Drittel der Stimmen, über welche die planmäßigen Professoren und die planmäßigen Dozenten verfügen, notwendig. Bei Entscheidungen nach Ziffer 9 ist außer der einfachen Mehrheit des Hochschulrates die Mehrheit der Stimmen, über welche die planmäßigen Professoren und die planmäßigen Dozenten verfügen, notwendig.

Die Abstimmungen des Hochschulrates über Entscheidungen nach Ziffern 8, 9 und 10 finden erst statt, nachdem die erforderliche Mehrheit der planmäßigen Professoren und der planmäßigen Dozenten festgestellt ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 26

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die gewählten Mitglieder sind gegenüber den Wahlberechtigten in Angelegenheiten, die nicht vertraulich sind, informationspflichtig.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern

diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Hochschulrat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes finden die Abstimmungen geheim statt. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Beratungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich und nicht vertraulich. Zu einzelnen Beratungsgegenständen kann der Hochschulrat Vertraulichkeit beschließen. Personalangelegenheiten sind vertraulich.

(4) Der Hochschulrat wird vom Rektor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen. Auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder muß er einberufen werden. Der Rektor führt den Vorsitz. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das in der Sitzung aufzusetzen und vom Protokollführer und vom Rektor zu unterzeichnen ist.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 27

(1) Der Hochschulrat wählt für die Dauer des Rektoratsjahres, nach Möglichkeit aus seinen Mitgliedern, eine ständige Kommission für Lehre und Studium und deren Vorsitzenden.

(2) Die Kommission für Lehre und Studium hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung des koordinierten, ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots einschließlich besonderer Lehrveranstaltungen; Überprüfung und Entwicklung der Studienordnungen und Studiengänge; Organisation der Studienberatung; Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung; Probleme der Kapazität.

(3) In der Kommission für Lehre und Studium müssen die Hochschullehrer die Mehrheit haben. Ihr sollen fünf Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studenten angehören. Bei ihrer Zusammensetzung sollen die an der Kirchlichen Hochschule Berlin vertretenen Disziplinen angemessen berücksichtigt werden. Die Kommission für Lehre und Studium kann weitere Angehörige der Hochschule zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 28

(1) Der Hochschulrat bildet eine ständige Bibliothekskommission.

(2) Der Bibliothekskommission gehören an:

- a) der leitende wissenschaftliche Bibliothekar als Vorsitzender,
- b) sein Stellvertreter,
- c) die geschäftsführenden Direktoren der Institute und Seminare,
- d) ein vom Hochschulrat zu wählender Hochschullehrer,
- e) zwei vom Hochschulrat zu wählende wissenschaftliche Mitarbeiter,
- f) zwei vom Hochschulrat zu wählende Studenten.

Die Bibliothekskommission kann weitere Angehörige der Hochschule zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(3) Die Bibliothekskommission wird für die Dauer des Rektoratsjahres gebildet. Sie tagt in jedem Semester mindestens einmal. § 26 gilt sinngemäß.

(4) Die Bibliothekskommission berät und unterstützt den leitenden wissenschaftlichen Bibliothekar bei seiner Arbeit und kontrolliert die wissenschaftlich angemessene Verwendung der bereitgestellten Mittel. Sie schlägt dem

Hochschulrat und dem Kuratorium die Bibliotheksordnung vor.

§ 29

(1) Der Konferenz gehören die Mitglieder des Hochschulrates und die übrigen Hochschullehrer an.

(2) Die Konferenz behandelt allgemeine Fragen des wissenschaftlichen Auftrages der Hochschule. Sie kann Anträge an den Hochschulrat stellen. Sie berät das Lehrangebot.

(3) Die Konferenz tritt mindestens einmal im Semester zusammen. § 26 gilt sinngemäß.

§ 30

(1) Der Rektor steht an der Spitze der akademischen Selbstverwaltung und vertritt die Kirchliche Hochschule Berlin in allen akademischen Angelegenheiten. Er nimmt in jedem Semester die Immatrikulation vor. Er erledigt die laufenden Geschäfte der akademischen Selbstverwaltung und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Hochschulrates verantwortlich. Der Rektor ist an die Verpflichtungen des § 6 Absatz 2 nicht gebunden.

(2) Das Rektoratsjahr beginnt mit dem Wintersemester. Bei Übernahme seines Amtes hält der Rektor eine öffentliche wissenschaftliche Antrittsrede. Nach Ablauf des Amtsjahres erstattet er einen öffentlichen Bericht.

(3) Stellvertreter des Rektors ist sein Amtsvorgänger als Prorektor, erforderlichenfalls die weiteren Amtsvorgänger in der Reihenfolge ihres Rektorats.

(4) Scheidet der Rektor vor Ablauf des Rektoratsjahres aus seinem Amt aus, so übernimmt, sofern der Rest des Amtsjahres drei Monate nicht übersteigt, der bisherige Prorektor das Rektorat und tritt in die mit dem Rektorat verbundenen Rechte und Pflichten ein. Beträgt der Rest des Amtsjahres mehr als drei Monate, so erfolgt Neuwahl für den Rest der Zeit.

§ 31

(1) Der Ephorus ist in der Regel planmäßiger Professor. Er kann mit Zustimmung des Hochschulrates seine Lehrverpflichtungen einschränken.

(2) Ihm obliegt die Pflege der Verbindung mit den Studierenden, besonders die laufende Studienberatung. Er trägt die Verantwortung für alle Stipendienangelegenheiten und für die Betreuung des Studentenwohnheims.

(3) Er berichtet dem Hochschulrat einmal jährlich über seine Arbeit.

§ 32

(1) Dem Prüfungskollegium gehören an:

- a) die planmäßigen Professoren
- b) die planmäßigen Dozenten.

(2) An einzelnen Aufgaben kann das Prüfungskollegium andere Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Berlin beteiligen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, daß an den Prüfungen entsprechend qualifizierte Hochschullehrer, die nicht dem Prüfungskollegium angehören, beteiligt werden.

(3) Dem Prüfungskollegium obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen sowie der Erlaß der Prüfungsordnungen, insbesondere der Ordnungen für die Habilitation, die Promotion, die Magisterprüfung und das

1. theologische Examen. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Verabschiedung durch das Prüfungskollegium dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorzulegen. Nach ihrer Verabschiedung sind die Prüfungsordnungen zunächst dem Kuratorium, sodann dem Senator für Wissenschaft und Kunst zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Das Prüfungskollegium wählt einen Vertreter in das Kuratorium.

(5) Das Prüfungskollegium wählt sich für die Dauer des Rektoratsjahres einen Vorsitzenden. § 29 Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 33

Kurator, Rektor, Ephorus und der Geschäftsführer des Kurators bilden unter dem Vorsitz des Rektors die Hauskonferenz. Die Hauskonferenz dient der gegenseitigen Information und Beratung über die laufenden Angelegenheiten. Sie führt ein Protokoll. Sie kann andere Angehörige der Hochschule sowie Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 34

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von Hochschulrat und Kuratorium. Sie müssen durch den Senator für Wissenschaft und Kunst bestätigt werden.

§ 35

Übergangsbestimmungen: Die Emeriti und die ständigen Lehrbeauftragten mit Sitz und Stimme im Kollegium nehmen ihre erworbenen Rechte wahr, indem sie über die Bestimmungen der Satzung hinaus an Satzungsänderungen (§ 34) sowie an Entscheidungen nach § 25 (Ziffern 8 bis 10) bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheit der planmäßigen Professoren und der planmäßigen Dozenten stimmberechtigt mitwirken. Sie können vom Hochschulrat in Kommissionen gewählt werden.

Die ständigen Lehrbeauftragten mit Sitz und Stimme im Kollegium sind außerdem Mitglieder des Prüfungskollegiums und mit beratender Stimme Mitglieder des Hochschulrates und der Konferenz. Nach ihrer Emeritierung gilt für sie § 7 Absatz 2.

§ 35a

Übergangsbestimmung: Planmäßig angestellte Dozenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Satzung vom 16. April 1986 in Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes eingewiesen sind, gehören zur Gruppe der außerordentlichen Professoren nach § 3 Ziffer 1 b.

Die Satzung ist vom Senator für Wissenschaft und Kunst am 18. Juni 1976 bestätigt worden. Sie tritt am 1. Oktober 1976* in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 16. April 1986 ist gemäß § 34 von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin am 24. Juni 1986 bestätigt worden. Die Satzung in ihrer Fassung vom 16. April 1986 tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

*) betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1976

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Berichtigung

In den Richtlinien für die Fortbildung zum Sozialsekretär vom 25. Juli 1986 (ABl. EKD S. 357 – Heft 9/1986) ist auf Seite 358 in § 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Klammerzusatz zu streichen.

Buchstabe a) lautet:

»a) Glaubenslehre,«.

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in den Niederlanden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde Rotterdam sucht zum 1. Juli 1987

einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Außer dem sonntäglichen Gottesdienst, der Förderung verschiedener gemeindlicher Aktivitäten und der Seelsorge durch Besuch gehören zu den Aufgaben des Pfarrers Religionsunterricht an der deutschen Schule Rotterdam, Mitarbeit bei der Seemannsmission und Mitwirkung bei der Organisation der deutschen Urlauberseelsorge.

Es existiert ein Gemeindezentrum (Kirchsaal, Gemeindeforum, Garten), in dem sich auch die Pfarrwohnung befindet.

Englisch-Kenntnisse erwünscht. Niederländischer Sprachkurs wird erforderlichenfalls geboten.

Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Tel. (05 11) 7111-234/232.

Dorthin sind auch die Bewerbungen zu richten. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Dezember 1986.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 164 Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars. Vom 5. September 1986. (GVBl. S. 117) 461

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 165 Musterdienstanweisung für Pfarramtsekretärinnen. Vom 11. Juni 1986. (KABl. S. 243) 463

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 166 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Absenkung der Eingangsvergütung bei kirchlichen Angestellten. Vom 12. August 1986. (KABl. S. 89) 464

Nr. 167 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung). Vom 5. August 1986. (KABl. S. 90) 465

Nr. 168 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Sachausgabenzuweisungsverordnung – SAZVO –). Vom 5. August 1986. (KABl. S. 93) 467

Nr. 169 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin. Vom 16. April 1986. (KABl. S. 98) 470

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Berichtigung 476
Mitteilungen 476



H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11 - 4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 32 74 35